

Märkischen TurnerBund (MTB)

- Ehrungsordnung -

Auf der Grundlage der Ehrungsordnung der Deutschen Turner-Bundes (DTB) würdigt der Märkische TurnerBund (MTB) Verdienste um das deutsche Turnen für das Land Brandenburg mit zusätzlichen Ehrungen.

Die Ehrungen des MTB werden als Dank und Anerkennung für erworbene Verdienste und geleistete ehrenamtliche Mitarbeit bei der Förderung des märkischen Turnens vorgenommen.

Grundlagen für die Verleihung von Ehrungen des MTB sind die Ehrungsordnungen und die dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen.

Mit den eigenständigen Ehrungen des MTB werden die Ehrungen des DTB und des LSB, das Vorschlags- und Verleihungsrecht lt. Nutzungsordnung des DTB/LSB nicht beeinträchtigt.

Die Ehrungen erfolgen im Namen des MTB und nach Beschlussfassung durch das Präsidium oder durch das geschäftsführende Präsidium des MTB. Sie sind in würdiger Form vorzunehmen.

§ 1

Art der Ehrungen

Der MTB ehrt:

- a) Einzelpersonen, Turnabteilungen/Vereine mit einem „Sachpreis“
- b) Turnabteilungen/Vereine mit der „Ehrenurkunde des MTB“ (in Bronze, Silber, Gold)
- c) Einzelpersonen mit der „Ehrennadel des MTB“ (in Bronze, Silber, Gold)
- e) Einzelpersonen, Turnabteilungen/Vereine mit der „Ehrenplakette des MTB“
- d) Einzelpersonen mit der „Ehrenmitgliedschaft im MTB“

§ 2

Anlass der Ehrungen

Ehrungen können erfolgen:

- a) für langjährige ehrenamtliche und verdienstvolle Tätigkeit im Verein oder auf übergeordneten Organisationsebenen des MTB bzw. des DTB und des LSB;
- b) für besonders verdienstvolle Förderung des märkischen Turnens;
- c) für besondere Leistungen im märkischen Turnen, die auch bundesweit nachahmenswert sowie national und international anerkannt sind;
- d) für 25-, 50-, bzw. 75-jähriges Bestehen von Turnabteilungen/Vereinen;
- e) für 40-, 50-, 60-jährige und längere Zugehörigkeit zum MTB und den Vorgängerorganisationen.

Ehrungen für Personen/Vereine, die im Sinne der Präambel der „Ehrungsordnung des MTB“ für den MTB tätig geworden sind und sich damit besondere Verdienste erworben haben (beispielsweise Ausrichter von Wettkämpfen/Events), aber nicht Mitglied im MTB sind, können auf Beschluss des MTB-Präsidiums mit einer Ehrung unter § 1 Punkte a) bis c) geehrt werden.

§ 3

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt für Ehrungen des Märkischen TurnerBundes (MTB), des Deutschen Turner-Bundes (DTB) und des Landesportbundes Brandenburg (LSB) sind:

- a) die Vorstände der Turnabteilungen/Vereine
- b) die Vorstände der Turnbezirke/Fachbereiche/Bereichsbeauftragte und der Märkischen Turnerjugend
- c) die Mitglieder des Präsidiums des MTB

§ 4

Antragsstellung

- Anträge auf Ehrungen sind nur auf dem dafür vom Hauptausschuss des MTB am 20.10.2001 bestätigten Antragsformular (Anlage zur „Ehrungsordnung des MTB“) einzureichen. Mündliche Anträge oder Anträge die nicht auf dem entsprechenden Antragsformular eingereicht wurden, werden n i c h t angenommen bzw. an den Antragsteller zurück verwiesen.
- Die Antragsformulare sind im Internet unter www.maerkischer-turnerbund.de/Service/div. Formulare zu downloaden.
- Die Einreichung der Anträge für MTB-Ehrungen muss mindestens zwei Monate, für DTB- und LSB-Ehrungen mindestens drei Monate vor der geplanten Verleihung/Überreichung der Ehrung erfolgen.
- Alle Anträge sind grundsätzlich an den Turnbezirksvorstand einzureichen, in dem der/die Auszeichnende (der Verein) sportlich organisiert ist.
- Die Turnbezirksvorstände prüfen mittels der ihnen zur Verfügung stehenden Datenbank den Antrag auf Einhaltung der Ausführungsbestimmungen der Ehrungsordnung des MTB, beraten nach Rücksprache mit dem zuständigen Fachbereich/TK/Beauftragten über den Antrag und reichen ihn zur Weiterbearbeitung direkt an den Vizepräsident Presse/Öffentlichkeitsarbeit/Ehrungen *) des MTB weiter.
- Der Vizepräsident Presse/Öffentlichkeitsarbeit/Ehrungen bereitet für das Präsidium/geschäftsführende Präsidium des MTB einen Entscheidungsvorschlag vor, der beraten und entschieden wird. Das Ergebnis wird dem zuständigen Turnbezirksvorstand und dem Antragsteller zur Kenntnis gegeben.

*) (Bernd Schenke, Mollstr. 35, 10405 Berlin)

§ 5

Verleihungsberechtigung

Verleihungsberechtigt von Ehrungen des MTB sind:

- a) die Vorsitzenden der Turnbezirke/Fachgebiete/Märkischen Turnerjugend/TK -Vorsitzende (bis einschließlich „Ehrennadel des MTB in Silber“)
- b) die Mitglieder des Präsidiums des MTB; ggf. auch für DTB-/LSB-Ehrungen

§ 6

Beschwerderecht

Die Antragstellenden für eine Ehrung können gegen einen ablehnenden Beschluss der Verleihungsberechtigten schriftlich Widerspruch beim MTB-Rechtausschuss/DTB-Schiedsgericht einlegen. Diese entscheiden nach Anhörung des Antragstellers endgültig. Ein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung von Ehrungen besteht nicht.

§ 7

Kosten

Der Märkische TurnerBund trägt alle im Zusammenhang mit Ehrungen des MTB/DTB/LSB anfallenden Kosten (Urkunde, Ehrennadel etc.).

§ 8

Beschluss

Die Ehrungsordnung des MTB und die Ausführungsbestimmungen wurden auf der Hauptausschusssitzung des MTB am 28.11.1992 in Cottbus beschlossen und auf der Hauptausschusssitzung des MTB am 28.11.2008 präzisiert.

* * * * *

Ausführungsbestimmungen zur „Ehrungsordnung des MTB“

- Die Ehrungen des MTB sollen grundsätzlich in der Reihenfolge sowie im angemessenen Abstand und in Abwägung der Verdienste v o r den Ehrungen des LSB/DTB erfolgen. Als angemessener Abstand wird ein Zeitraum von mindestens fünf Jahren angesehen.
In außergewöhnlichen und besonders zu begründenden Fällen kann das Präsidium des MTB mit Mehrheitsbeschluss von der festgelegten Reihenfolge und dem zeitlichen Abstand der Ehrungen abweichen.
- Die Verleihung einer höheren Ehrung setzt in der Regel den Besitz der vorhergehenden Ehrung voraus. Auszeichnungen, die der DTSB der DDR verliehen hat, können berücksichtigt werden.
- Eine Erst-Ehrung sollte in der Regel nach Ablauf einer fünfjährigen erfolgreichen Tätigkeit für den MTB erfolgen.
- Vieljährige Mitgliedschaft oder turnerische Wettkampferfolge bis Turnbezirksebene allein genügen nicht als verdienstvolle Tätigkeit im Sinne der Ehrungsordnung, sollten aber bei der Gesamtwürdigung des/r zu Ehrenden als Verdienst berücksichtigt werden.
- Als Funktionen gelten Ämter, in die zu ehrende Personen satzungsgemäß gewählt wurden. Berufungen und Anordnungen kraft Amtes oder Mitarbeit an ständigen Aufgaben (Vorturner/Übungsleiter) oder zeitweilige Aufgaben (Wettkampforganisation) zählen nicht als eigenständige Funktionstätigkeit. Sie können aber bei der Gesamtwürdigung der/des zu Ehrenden als Verdienst berücksichtigt werden.

Anmerkung: Der DTB zeichnet die engagierte Arbeit von Frauen in der Turnbewegung mit dem „Els-Schröder-Preis“ aus. Einsendeschluss ist der 30.09. des laufenden Jahres.
Die entsprechenden Ehrungsanträge müssen mindestens vier Monate vor der geplanten Ehrung dem zuständigen Turnbezirksvorsitzenden des MTB vorliegen.